

AZ: 3506/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin einseitig die Zeitpunkte festlegen darf, zu denen die monatlichen Abschlagsbeträge fällig werden.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit dem 01.02.2020 im Rahmen eines Sonderkundenvertrages mit Strom. Sie teilte dem Beschwerdeführer in der Vertragsbestätigung mit, der erste Abschlagsbetrag in Höhe von 96,00 EUR werde zum 17.02.2020 fällig. Die weiteren Zahlungen sollte der Beschwerdeführer sodann zu den einzeln aufgeführten Terminen, die zwischen dem 7. und dem 10. Tag des jeweiligen Monats lagen, leisten. Dagegen wendet der Beschwerdeführer sich mit seinem Schlichtungsantrag.

Er trägt vor, die Beschwerdegegnerin dürfe die Zahlungstermine nicht einseitig bestimmen. Es fehle bereits an einem von ihm unterzeichneten Liefervertrag. Die Fälligkeitszeitpunkte seien mit ihm nicht wirksam vereinbart worden, sondern die Beschwerdegegnerin versuche, diese unter Verwendung unangemessener Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach Vertragsschluss einseitig geltend zu machen. Dies geschehe vorsätzlich zur Durchsetzung ihrer Interessen. Monatliche Abschläge dürften nur für bereits gelieferte Energie und daher nicht zum Monatsanfang gefordert werden. Er habe bereits das Lastschriftmandat vom 15.01.2020 mit der Maßgabe erteilt, die Zahlungstermine auf die Monatsmitte zu legen. Weil er alle Zahlungen zur Monatsmitte erbracht habe, dürfe die Beschwerdegegnerin auch keine Mahnkosten verlangen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß eine Bestätigung, dass die Abschlagszahlungen zukünftig immer erst zum 15. eines Monats fällig werden sowie eine Bestätigung, dass Mahnschreiben unberechtigt gewesen seien.

Die Beschwerdegegnerin lehnt es ab, die Zahlungstermine zu ändern.

Sie ist der Auffassung, sie sei nach Ziffer 9.3 der AGB berechtigt, die Zahlungstermine festzulegen. Sie teile die jährlichen Kosten der Kunden auf zwölf monatliche Abschläge auf. Nur, wenn der Beschwerdeführer alle Zahlungstermine einhalte, könnten in der Jahresrechnung im zwölften Monat dann auch alle zwölf Zahlungen berücksichtigt werden. Mahnkosten seien bisher nicht angefallen.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Zwischen den Beteiligten besteht ein wirksamer Stromliefervertrag. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin einen Lieferauftrag erteilt, die Beschwerdegegnerin hat dieses Angebot mit Schreiben vom 07.09.2019 auch angenommen. Besondere Formerfordernisse bestanden zu diesem Zeitpunkt für Stromlieferverträge nicht. Mit Wirkung zum 27.07.2021 müssen Stromlieferverträge gemäß § 41 b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Textform geschlossen werden. Hierfür sind z. B. auch E-Mails oder elektronische Willenserklärungen über Formulare im Internet ausreichend. Eigenhändige Unterschriften sind auch nach aktueller Rechtslage keine Voraussetzung für einen wirksamen Vertragsschluss.

Der Beschwerdeführer hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin die Fälligkeit für die monatlichen Abschläge jeweils auf die Mitte des Monats festlegt.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihren Geschäftsbedingungen eine Regelung zur Fälligkeit von Abschlagszahlungen aufgenommen. Gemäß Ziffer 9.3 der AGB der Beschwerdegegnerin werden Rechnungsbeträge und Abschläge zum jeweils von der Beschwerdegegnerin mitgeteilten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem der Beschwerdeführer die Aufforderung der Beschwerdegegnerin zur Zahlung erhalten hat. Diese Regelung entspricht § 17 Abs. 1 Satz 1 Stromgrundversorgungsverordnung. Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Formulierung bestehen nicht. Soweit zusätzlich in den AGB ausgeführt ist: *„Wir dürfen die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen.“*, ist diese Regelung lediglich eine Klarstellung und Erläuterung der Rechtsfolgen der Fälligkeitsbestimmung.

Mit Wirkung zum 27.07.2021 hat der Gesetzgeber nunmehr durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. S. 3026) die bisherige Fälligkeitsregelung aus den Grundversorgungsverordnungen für Strom und Gas in das Energiewirtschaftsgesetz übernommen.

Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers findet im Gesetz keine Stütze. Die Beschwerdegegnerin darf die Fälligkeitszeitpunkte für die einzelnen Abschlagsforderungen grundsätzlich einseitig festlegen, auch wenn der Beschwerdeführer damit nicht einverstanden ist. Es bedarf hierfür keiner gesonderten Vereinbarung bei Vertragsschluss. Die Regelung in den AGB ist ausreichend. Die Beschwerdegegnerin begründet die Fälligkeitstermine damit, dass sie nur durch diese Vorgehensweise sicherstellen könne, dass in einer jährlichen Abrechnung zwölf Abschlagszahlungen berücksichtigt werden könnten.

Maßgeblich ist aber vor allem, dass die Beschwerdegegnerin Abschläge in angemessener Höhe und für bereits erbrachte Leistungen fordert. Die Höhe der monatlichen Abschläge bezweifelt der Beschwerdeführer nicht. Die Beschwerdegegnerin fordert die Abschläge auch für bereits abgelaufene Lieferzeiträume. Der Beschwerdeführer hat mit der Beschwerdegegnerin nicht vereinbart, dass er verpflichtet sein soll, mit seinen Zahlungen in Vorleistung zu gehen. Eine Vorleistung könnte jedoch allenfalls in Höhe eines Teilbetrages des ersten Abschlags vom 17.02.2020 gegeben gewesen sein,

weil zu diesem Zeitpunkt erst für 17 Tage Strom geliefert worden war. Allerdings dürfte der Stromverbrauch im Jahresvergleich in den Wintermonaten etwas höher sein als in den Sommermonaten. Die folgenden Zahlungsabstände betragen jeweils nahezu einen Monat oder mehr als einen Monat. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Beschwerdeführer seine Abschläge jeweils im Nachhinein für bereits erhaltene Stromlieferungen bezahlt. Die Beschwerdegegnerin teilt nach die Abschlagsforderungen auf zwölf monatliche Beträge auf. Soweit der tatsächliche Verbrauch dem zu erwartenden Verbrauch entspricht, ist damit sichergestellt, dass in der jährlichen Verbrauchsabrechnung weder eine hohe Nachzahlung noch ein größeres Guthaben ausgewiesen wird. Diese Vorgehensweise benachteiligt den Beschwerdeführer nicht unangemessen. Sie dient auch nicht ausschließlich den Interessen der Beschwerdegegnerin, weil auch Verbraucher in aller Regel kein Interesse daran haben, hohe Nachforderungen entstehen zu lassen oder größere Überzahlungen im Abrechnungszeitraum zu leisten.

Diese Interessen würden möglicherweise auch gewahrt, wenn die Beschwerdegegnerin dem Wunsch des Beschwerdeführers entsprechen würde, die Fälligkeit auf die jeweilige Monatsmitte zu legen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Beschwerdegegnerin dazu verpflichtet ist. Sie darf die Zahlungstermine grundsätzlich entsprechend ihrer eigenen Buchungs- und Abrechnungsvorgaben festlegen. Der Beschwerdeführer begründet zudem nicht näher, warum er die Zahlungstermine der Beschwerdegegnerin nicht einhalten möchte und warum die Fälligkeiten einige Tage vor der Monatsmitte ihn unangemessen benachteiligen sollen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er Überweisungen z. B. auch in der Mitte eines Monats freiwillig im Voraus leisten könne.

Leistet der Beschwerdeführer die Zahlungen nicht pünktlich zu den Fälligkeitsterminen, kommt er in Zahlungsverzug mit der Folge, dass die Beschwerdegegnerin angemessene Mahnkosten verlangen darf.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Der Beschwerdeführer akzeptiert die ihm mitgeteilten Fälligkeitsterme für Abschlagszahlungen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5. Oktober 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann